

Hinweise zur Erfassung von Mutter- und Tochterunternehmen sowie obersten Mutterunternehmen bei Antragstellung im EGFL oder ELER

Bei Förder- bzw. Auszahlungsanträgen im Bereich des EGFL¹ und des ELER² ist auch die **Angabe der Gruppe** erforderlich, der Antragstellende im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU³ des Europäischen Parlaments und des Rates angehören.

Die hierzu relevanten Begriffsbestimmungen lauten:

- **„Gruppe“**: ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen (Artikel 2 Nr. 11 Richtlinie),
- **„Mutterunternehmen“**: ein Unternehmen, das ein oder mehrere Tochterunternehmen kontrolliert (Artikel 2 Nr. 9 Richtlinie),
- **„Tochterunternehmen“**: ein von einem Mutterunternehmen kontrolliertes Unternehmen, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens (Artikel 2 Nr. 10 Richtlinie) sowie
- **„verbundene Unternehmen“**: zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe (Artikel 2 Nr. 12 Richtlinie).

Soweit Artikel 2 Nr. 10 der Richtlinie 2013/34/EU „mittelbar kontrollierte Tochterunternehmen“ benennt, handelt es sich hierbei faktisch um sogenannte Enkel- oder Urenkelunternehmen etc.

Maßgeblich für die erforderliche Angabe zu Mutter- und Tochterunternehmen bzw. oberstem Mutterunternehmen ist die „Kontrolle“. Der Begriff der **Kontrolle** wird hierbei in Anlehnung an die Definitionen eines verbundenen Unternehmens im Rahmen der Förderung Kleiner und Mittlerer Unternehmen (KMU) nach Anhang I, Artikel 3 Absatz 3 der Empfehlung 2003/361/EG⁴ ausgelegt.

Von einer **Kontrolle** ist demnach auszugehen, wenn die Unternehmen zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

¹ Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft

² Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

³ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)

⁴ Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, Seite 36)

Insofern sind folgende Angaben im Rahmen der Antragstellung erforderlich, sofern eine Kontrolle vorliegt:

- Tochterunternehmen müssen ihr Mutterunternehmen sowie ggf. das oberste Mutterunternehmen angeben (vertikale Verbindung).
- Mutterunternehmen müssen alle ihre Tochterunternehmen angeben, einschließlich jedes mittelbar kontrollierten Tochterunternehmens (Enkel- oder Urenkelunternehmen).

Hinweise:

Die Erfassung im DIANAweb-Verfahren „Meine Stammdaten“ bzw. im Stammdatenprogramm erfolgt für mittelbar kontrollierte Tochterunternehmen ebenfalls über die Kategorie „Tochterunternehmen“.

Ein Mutterunternehmen hat sich nicht selbst als Mutterunternehmen in den eigenen Stammdaten anzugeben. Diese Angabe ist bei einer Antragstellung durch das Tochterunternehmen erforderlich.

- Eine Auflistung der Schwesterunternehmen (horizontale Verbindung) ist gemäß Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 nicht notwendig.

Die Angaben sind für alle verbundenen Unternehmen nach den vorgenannten Kriterien erforderlich, unabhängig davon

- in welchem Bundesland oder Staat die Mutter- oder Tochterunternehmen ihren Sitz haben,
- in welchem Markt die Mutter- oder Tochterunternehmen tätig sind.